

tes und anderer Bürger gestalten kann. Bei der Wahrnehmung dieser Befugnisse sind die VP-Angehörigen vom Gesetz her an keine territoriale Zuständigkeit gebunden. Es ist auch gleichgültig, ob sie sich „im Dienst“ befinden oder nicht, ob sie Uniform oder Zivil tragen. Das Recht und die Pflicht einzuschreiten bedeutet, sofort tätig zu werden und solche polizeilichen Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen, die gewährleisten, daß die Gefahren abgewendet oder Störungen beseitigt, Rechtsverletzungen geahndet oder die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit stützt sich die DVP auf *freiwillige Helfer*. Die freiwilligen Helfer versehen ihren Dienst unter der Leitung der DVP und werden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben selbständig oder im Zusammenwirken mit Angehörigen der DVP tätig. Sie wirken mit im Streifen dienst, bei Kontrollen, bei Verkehrsregelungen und -Überwachungen sowie bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts.

Auf der Grundlage der VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei vom 1.4.1982 (GBI. 11982 Nr. 16 S. 343) obliegt es ihnen,

- Hinweise, Vorschläge und Mitteilungen zur Weiterleitung an die DVP entgegenzunehmen;
- bei Gefahren oder Störungen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das sozialistische oder persönliche Eigentum bedrohen, notwendige Sofortmaßnahmen zu deren Abwendung bzw. Beseitigung einzuleiten;
- gegen Rechtsverletzungen, insbesondere Ordnungswidrigkeiten, einzuschreiten und die Bürger über das ordnungsgemäße Verhalten zu belehren;
- Personen der nächsten Dienststelle der DVP zuzuführen bzw. einem Angehörigen der DVP zu übergeben, wenn die Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können oder die Zuführung unumgänglich ist;
- Sachen zeitweilig in Verwahrung zu nehmen, wenn durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder sie der Einziehung unterliegen;
- Personalien festzustellen, wenn dies zur

Durchführung weiterer Maßnahmen unbedingt erforderlich ist;

- den Austausch von Personalien zu unterstützen, wenn Bürger einen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber einem anderen Bürger glaubhaft begründen.
- (§ 5 VO über die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei)

Die freiwilligen Helfer können darüber hinaus von der DVP zur Erfüllung spezieller Aufgaben ermächtigt werden.

Dazu gehört z. B., Hausbücher zu kontrollieren, für den ABV Sprechstunden durchzuführen, Personen oder Sachen bei Fahndungseinsätzen zu kontrollieren und die Zuführung bzw. Übergabe in Fahndung stehender Personen und Sachen an die nächste Dienststelle der DVP vorzunehmen, Verkehrsunterricht zu erteilen, theoretische und praktische Grund- und Abschlußprüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis abzunehmen, Verkehrsüberwachungen, Verkehrsregelungen und technische Überprüfungen von Fahrzeugen und Booten vorzunehmen sowie die Fahrtüchtigkeit der Fahrzeugführer bzw. Bootsführer zu kontrollieren.

Die freiwilligen Helfer besitzen zu ihrer Legitimation einen Ausweis. Ihr Wirken ist ehrenamtliche gesellschaftliche Arbeit.

#### 15.4.2.

#### **Aufgaben der Deutschen Volkspolizei**

Der DVP obliegt es, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ihr in § 7 des VP-Gesetzes sowie in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Als staatliches Schutz- und Sicherheitsorgan übt sie in den *rechtlich geregelten Fällen vollziehend-erfügende Tätigkeit* zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben aus. Dabei geht es um die Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere um

- das *vorbeugend-organisierende Tätigwerden* durch Kontrollen, Hinweise und Empfehlungen, durch Absperrmaßnahmen (z.B. bei Großveranstaltungen), Hilfe bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen u. a. vorbeugende Maßnahmen;
- das *Gewähren von Rechten und das Auferlegen von Pflichten*, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen (Erteilen